



# JUGENDORDNUNG TennisClub Vreden e.V.

## GRUNDSÄTZE

Die Vereinsjugend des TennisClub Vreden e.V. ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv und koordiniert diese im Verein.

Schwerpunkte der Jugendarbeit ist die Förderung der sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und der gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Dadurch soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, ein Verantwortungsbewusstsein geschaffen, das Selbstwertgefühl gestärkt und die Persönlichkeitsbildung der Vereinsjugendlichen gestärkt werden.

Darüber hinaus soll den Jugendlichen Fairness und Toleranz gegenüber ihren Mitmenschen vermittelt werden.

## I. MITGLIEDSCHAFT, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle im Verein angemeldeten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, deren Trainer und Betreuer.
- (2) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, -Bildung und Jugendhilfe, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.
- (3) Die Abteilung Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und entscheidet insoweit auch eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dies geschieht in Kooperation mit dem Vereinsvorstand des TennisClub Vreden e.V.



## II. ORGANE DER JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Organe der Jugendabteilung sind:
  - a. die Jugendversammlung
  - b. die Jugendvertretung
  - c. der/die Jugendwart\*innen

In rechtlichen Angelegenheiten wird die Vereinsjugend durch den geschäftsführenden Vorstand des TennisClub Vreden e.V. vertreten.

## III. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern und deren gesetzlichen Vertretern zusammen.
- (2) Die Jugendversammlung findet frühestens 4 Wochen vor und spätestens 1 Woche vor der Mitglieder-Hauptversammlung statt.
- (3) Die Einberufung zur ordentlichen Jugendversammlung erfolgt in Textform per Email, Anhang einer Whatsapp-Nachricht und/oder eines Aushangs Plakat) an den Vereinsstandorten
- (4) Jedes Mitglied ab 10 Jahren hat eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder von 10 bis einschließlich 14 Jahren kann durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
  - a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
  - b. Entgegennahme von Berichten und Protokollen
  - c. Erarbeitung von Vorschlägen für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit
  - d. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der vom erweiterten Vorstand zugedachten finanziellen Mitteln
  - e. Entlastung der Jugendvertretung
  - f. Beschlussfassung von Anträgen
- (7) Die Leitung der Jugendversammlung übernimmt erstmalig ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes. Nach Wahl des/der Jugendwart\*innen wird die Versammlung von diesen geleitet.



- 8) Die Tagesordnung der ordentlichen Jugendversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. die Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
  3. Bericht der Jugendwart\*Innen
  4. Bericht der Jugendvertretung
  5. Bericht des Kassenwartes
  6. Entlastung der Jugendvertretung
  7. Wahlen
  8. Vorstellung des saisonbasierten Budgetplanes für die Jugendabteilung
  9. Bekanntgabe von vorliegenden Anträgen - Beschlussfassung
  10. Verschiedenes
- (9) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Jugendvertretung beantragen.
- (10) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig (einfache Mehrheit).

#### **IV. WAHLVERFAHREN**

- (1) Die Jugendwart\*innen und die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag von mind. 10% der anwesenden Wahlberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (2) Alle Positionen der Jugendversammlung und der Jugendvertretung müssen einzeln gewählt werden.
- (3) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, mind. jedoch bis zur übernächsten Jugendversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Alter der Jugendvertreter\*Innen beträgt am Tag der Wahl max. 21 Jahre. Die Wahlperiode des/der Jugendvertreter\*Innen beginnt mit der Bestätigung auf der Mitglieder-Hauptversammlung.



- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine(er) der Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (6) Die Jugendvertretung besteht mind. aus:
- a. Jugendvertreter\*In
  - b. stellv. Jugendvertreter\*In
  - c. Kassenwart\*In (wird durch Kassenwart\*in des Hauptvorstandes besetzt)
- Freiwillige Positionen:
- d. Medienbeauftragte(r)
- (7) Legt ein Mitglied der Jugendvertretung vorzeitig sein Amt nieder, kann der Jugendwart, die Jugendwartin in Abstimmung mit den verbliebenen Jugendvertretungsmitgliedern ein anderes Mitglied der Vereinsjugend kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung mit den freigewordenen Aufgaben betrauen.

## **V. DIE JUGENDVERTRETUNG - ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN**

(1) Der Jugendvertretung führt die Geschäfte der Jugend und erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Sie ist gegenüber der Jugendversammlung und dem geschäftsführenden Vereinsvorstand für seine Beschlüsse und sein Handeln rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind zuständig für die Jugendarbeit im Gesamtverein. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere (in Zusammenarbeit mit den Jugendwart\*Innen):

- a. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
- b. Die Förderung des Sports, als Teil der Jugendarbeit und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- d. Die Entwicklung neuer Formen des Sports.
- e. Die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand.
- f. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.



g. Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.

h. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.

(3) Die Jugendvertretung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

(4) Die Jugendvertretung vertritt die Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse nach innen und außen.

(5) Die Jugendleitung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich. Von Sitzungen der Jugendvertretung sind Protokolle anzufertigen.

(6) An den Sitzungen der Jugendvertretung sollen die Jugendwart\*innen teilnehmen.

## **VI. ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG**

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

(2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Änderung bedarf der Abstimmung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Vreden, im Oktober 2024